

Beschluss Nr. 439/2024
Schwyz, 4. Juni 2024 / ju

Interpellation I 11/24: Härtefallgesuch im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. März 2024 haben die Kantonsrätinnen Elsbeth Anderegg Marty und Bianca Bamert sowie Kantonsrat Elias Studer folgende Interpellation eingereicht:

«Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn deren Verweigerung zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall für die betroffene Person führen würde.

Dabei können drei Fallgruppen unterschieden werden:

- Härtefallbewilligungen an Personen ohne Anwesenheitsregelung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG):
Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG ermöglicht es, an Personen, welche sich rechtswidrig und ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.*
- Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene (Art. 84 Abs. 5 AIG):
Art. 84 Abs. 5 AIG sieht vor, dass bei vorläufig aufgenommenen Personen nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz vertieft geprüft werden muss, ob nicht ein persönlicher Härtefall vorliegt.*
- Härtefallbewilligungen an Personen aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG):
Art. 14 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons und mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Diese Kann-Bestimmung findet Anwendung bei Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde und die eine Wegweisungsverfügung erhalten haben. Diese Regelung gilt unabhängig des Verfahrensstandes, d. h. auch für Personen, deren Asylgesucht rechtskräftig abgelehnt wurde.*

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen zu Härtefallgesuchen:

- 1. Wieviele Härtefallgesuche sind im Jahr 2023 im Kanton Schwyz eingereicht worden?*
- 2. Aus welcher der drei Fallgruppen waren die Antragsstellenden?*
- 3. Nach welchen Kriterien werden Härtefallgesuche bearbeitet und wie wird die Weiterleitung ans SEM gehandhabt?*
- 4. Wieviele Härtefallgesuche sind im Jahr 2023 aus dem Kanton Schwyz ans SEM weitergeleitet worden?*
- 5. Sieht die Regierung Bedarf für eine Härtefallkommission, wie sie in anderen Kantonen eingeführt worden ist? Wenn Nein, warum nicht?*

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement entscheidet über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Härtefällen (§ 3 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 [MigG, SRSZ 111200]). Gemäss § 4 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008 (MigV, SRSZ 111.211) ist das Volkswirtschaftsdepartement dafür zuständig.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wieviele Härtefallgesuche sind im Jahr 2023 im Kanton Schwyz eingereicht worden?

Oftmals stellen Familien Härtefallgesuche, welche mehrere Personen umfassen. 2023 beantragten dem Volkswirtschaftsdepartement insgesamt 163 Personen ihren Härtefall zu prüfen (158 Personen Status F [vorläufig Aufgenommene] in Status B [Aufenthaltsbewilligung] und fünf abgelehnte Asylsuchende). Nicht alle Personen wurden bis 31. Dezember 2023 abschliessend beurteilt. Gewisse im 2023 eingereichte Gesuche waren wegen fehlender Unterlagen im 2024 noch pendent.

2023 wurden total 75 Gesuche, welche 104 Personen umfassten, abgeschlossen.

2.2.2 Aus welcher der drei Fallgruppen waren die Antragsstellenden?

Die 75 beurteilten Gesuche lassen sich in folgende Kategorien einordnen:

- a) 71 Gesuche gestützt auf Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) (für vorläufig Aufgenommene);
- b) 2 Gesuche gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) (für abgelehnte Asylsuchende oder solche im Asylverfahren);
- c) 0 Gesuche gestützt auf Art. 30 AIG (im Sinne von «Sans-Papiers»);
- d) 2 Gesuche gestützt auf Art. 30 AIG (nicht aus dem Asylbereich stammende Härtefälle).

2.2.3 Nach welchen Kriterien werden Härtefallgesuche bearbeitet und wie wird die Weiterleitung ans SEM gehandhabt?

Härtefallgesuche werden ausschliesslich anhand der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Art. 84 Abs. 5 AIG, Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, Art. 14 Abs. 2 AsylG) beurteilt. Gemeinsam haben alle Bestimmungen, dass sie durch Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) auf Verordnungsstufe konkretisiert werden, welcher die für die Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu berücksichtigenden Kriterien aufzählt. Zusammen mit der darüber entwickelten Rechtsprechung bilden sie den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die beurteilende Behörde bewegt.

Alle Härtefallgesuche, welche vom Volkswirtschaftsdepartement gutgeheissen werden, sind gemäss Art. 5 Bst. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide vom 13. August 2015 (ZV-EJPD, SR 142.201.1) dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten. Vom Volkswirtschaftsdepartement abgelehnte Härtefallgesuche werden dem SEM nicht unterbreitet.

2.2.4 Wieviele Härtefallgesuche sind im Jahr 2023 aus dem Kanton Schwyz ans SEM weitergeleitet worden?

Mittels Beratung durch das Amt für Migration und Mindestanforderungen in den Bereichen Sprache, Aufenthaltsdauer in der Schweiz, andauernde wirtschaftliche Unabhängigkeit und gesellschaftliche Integration wird angestrebt, dass nur Gesuche eingereicht werden, die auch Aussicht auf Erfolg haben. Von jenen 104 Personen, welche im Jahr 2023 in 75 Härtefallgesuchen beurteilt wurden, kamen 99 Personen aus dem Asylbereich, von welchen insgesamt 80 Personen positiv ans SEM weitergeleitet wurden. 5 Personen wurden in zwei Härtefallgesuchen nach Art. 30 AIG beurteilt. Eines dieser Gesuche wurde abgelehnt und das zweite, das 4 Personen betraf, wurde gutgeheissen.

2.2.5 Sieht die Regierung Bedarf für eine Härtefallkommission, wie sie in anderen Kantonen eingeführt worden ist? Wenn Nein, warum nicht?

Das Amt für Migration ist gemäss der Dienstordnung des Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Juli 2018 zuständig für die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für Härtefallgesuche. Im Rahmen der regelmässigen Härtefallsitzungen zwischen dem Amt für Migration und der Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements besteht ein enger fachlicher Austausch. Unklarheiten beim Sachverhalt oder bei der rechtlichen Würdigung können somit direkt geklärt werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und die Entscheide werden in der Regel von den Rechtsmittelinstanzen gestützt. Die organisatorische Struktur bleibt dabei schlank und effizient. Aus Sicht des Regierungsrates würde eine Härtefallkommission keinen nennenswerten Mehrwert bieten, weshalb ein Bedarf verneint wird.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

